

## Anzeige- und Merkblatt für ein Osterfeuer als Brauchtum

- Grund- oder Flurstück: .....
- Datum und Uhrzeit: .....
- Verantwortlicher: .....  
(mit Adresse und Telefonnummer)
- Größe und Art des Osterfeuers: .....
- Teilnehmerkreis: .....

Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Osterfeuer hat öffentlichen Charakter.
- Das Brandgut besteht ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen (z.B. Baum- oder Strauchschnitt) und die Menge ist nicht größer als 150 m<sup>3</sup>.
- Das Material darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden.
- Sämtliche Fremdmaterialien (z.B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte, nur mechanisch bearbeitete Hölzer, etc.) werden entfernt. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Brenngut darf erst am Tage des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und aufgeschichtet werden. Dieses dient dazu, dass Fremdstoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.

### **Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:**

- in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
- auf Flächen besonders geschützter Biotope
- auf moorigem Untergrund
- bei einem Abstand von weniger als 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung oder Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegeseitenrändern
- bei einem Abstand von weniger als 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder mit weicher Bedachung

**Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen.**

**Ich bin damit einverstanden, dass das von mir veranstaltete Osterfeuer mit Ort und Datum in der Presse veröffentlicht wird.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift